

1. FC GERMANIA BARGAU 1927 e.V.



- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt die Bezeichnung 1. FC Germania Bargau e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bargau. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeiten des Vereins sind darauf gerichtet, die körperliche und seelische Gesundheit der Mitglieder selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der Kultur sowie durch eine sinnvolle und erholsame Gestaltung der Freizeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände an. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden bzw. Vereinen anschließen.

- Vereinssatzung -

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen Personen und Personenvereinigungen offen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Der Beginn der beitragspflichtigen Mitgliedschaft ist an kein Alter gebunden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) und durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie sind in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Der Hauptausschuss kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Vereinssatzung -

- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- (5) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (2) Die satzungsmäßigen Jahresbeiträge werden in der Regel unbar über Lastschriften eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

- Vereinssatzung -

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 18 Jahre alte ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand und
- der Finanzausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Schwäbisch Gmünd-Bargau unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den 1. und 2. Vorsitzenden

- Vereinssatzung -

2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entgegennahme des Jahresberichts durch den Schriftführer
 5. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
 6. Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung
 8. Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer (4) eingegangenen bzw. vorliegende Anträge
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (8) Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim; sie können auf Wunsch der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich oder auf Zuruf erfolgen.
- (9) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

- Vereinssatzung -

- (10) Die der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- der Hauptausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

§ 13 Der Hauptausschuss

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Hauptausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand (§ 14)
- b) Den Abteilungsausschüssen
- c) Dem Wirtschaftsausschuss
- d) Dem Bauausschuss
- e) Dem Finanzausschuss
- f) Vier weiteren passiven Mitgliedern

- (2) Der Hauptausschuss erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und sie nicht auf den Vorstand (§ 14) übertragen worden sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (3) Der Hauptausschuss wird auf zwei Jahre gewählt.

- (4) Der Hauptausschuss ist mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die

- Vereinssatzung -

Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Hauptausschuss ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden führt dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Wahl fort. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 14 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Schrift- und Geschäftsführer
- die Abteilungsleiter

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden getrennt nach 1. Vorsitzenden und Schriftführer sowie stellvertretenden Vorsitzenden und Kassier im jährlichen Wechsel gewählt.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- Vereinssatzung -

- (7) Der Vorstand ist mindestens $\frac{1}{4}$ -jährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird, ist entsprechend der Aufteilung der Fachverbände eine Abteilung zu führen. Der Verein hat derzeit folgende Abteilungen

Fußball - Aktiv
Jugend - Fußball
Fußball - Alte Herren
Tennis - Aktiv und Jugend
Freizeitsport
Ski

- (2) Der Verein ist für weitere Sportarten offen. Bei ausreichender Beteiligung und auf Antrag beim Hauptausschuss können weitere Abteilungen aufgenommen werden.
- (3) Die Durchführung des Übungs- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
- (4) Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten in eigener Verantwortung, ausgenommen sind wirtschaftliche und finanzielle Belange. Über die Arbeit ist auf Anforderung dem Vorstand bzw. dem Hauptausschuss Bericht zu erstatten. Beschlüsse sind schriftlich dem 1. Vorsitzenden zu übermitteln.
- (5) Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter hat Sitz und Stimme in den Abteilungsausschüssen.
- (6) Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Abteilungsausschüsse zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Hauptausschuss.

- Vereinssatzung -

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Kassier und zwei bis vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Kassier steht dem Ausschuss vor.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Information des Vorstands und des Kassiers in allen wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss ist bei der Preisgestaltung im sportlichen und wirtschaftlichen Bereich, bei der Beitragsregelung und bei Anschaffung von außergewöhnlichen Geräten sowie vor Baumaßnahmen zu hören.

§ 17 Wirtschaftsausschuss, Bauausschuss

- (1) Jeder vollverantwortliche Bewirtschafter ist Mitglied des Wirtschaftsausschusses, der vom Leiter des wirtschaftlichen Bereichs geführt wird. Der Wirtschaftsausschuss regelt die Bewirtschaftung bei Vereinsveranstaltungen und die des Vereinsheims. Etwaige Überschüsse hieraus dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Betreuung der Baulichkeiten des Vereins regelt ein Bauausschuss, der vom Leiter des baulichen Bereichs geführt wird. Er wird vom Hauptausschuss gewählt.
- (3) Für diese Ausschüsse gelten § 15 IV-VI entsprechend.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 19 Strafbestimmungen

- (1) Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis

- Vereinssatzung -

2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

- (2) Wird ein Aktiver durch eigenes, gewalttätiges Verschulden bestraft, so hat er die Kosten selber zu tragen. Dasselbe gilt auch für Zuschauer, die dem Verein angehören.
- (3) Über ein Rechtsmittel gegen den Strafbeschluss des Vorstands, das innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einzulegen ist, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt mit Zustimmung des Finanzamts ausschließlich im Sinne des § 2 (Zweck) dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung an Stelle der seitherigen Satzung in Kraft.